

Satzung des Fördervereins „ProBrasil e.V.“

Oktober 2022

§ 1 Name, Sitz

Der Förderverein führt den Namen "ProBrasil e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 8906 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf (Andreasstraße 27, D-40213 Düsseldorf).

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe durch Unterstützung der Organisationen „ProBrasil São Paulo“, Steuer-Registernummer CNPJ 03.783.381/0001-10 (Associação ProBrasil) und „ProBrasil Nordeste“, Steuer-Registernummer CNPJ 44.340.746/0001-10 (Associação Comunitária Serra da Capivara). Satzungsgemäßes Anliegen des Fördervereins ist die Verbesserung der ökonomischen, sozialen und gesundheitlichen Situation von armen und ausgegrenzten Menschen sowie Maßnahmen zum Natur- und Umweltschutz in Brasilien. Dies bedeutet konkret: Aufbau und Unterhalt von Sozialzentren für mittellose und ausgegrenzte Bewohner, Ermöglichung der Teilhabe armer Bevölkerungsschichten an der Gesundheitsversorgung, Bildungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Sicherung der Ernährung insbesondere für Kinder und Schaffung nachhaltiger Einkommensmöglichkeiten zur dauerhaften Behebung der Armut. Das beinhaltet auch die Unterstützung nachhaltiger Landwirtschafts-, Umwelt- und Infrastrukturprojekte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Informationsveranstaltungen, Tagungen, Vorträge, durch Sammeln von Spenden zur Unterstützung der Arbeit der Organisationen „ProBrasil São Paulo“ und „ProBrasil Nordeste“, durch Kontaktpflege mit beiden Vereinen und durch die Vermittlung und Unterstützung von Projektpartnerschaften.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Keine Selbstbegünstigung/Korruption

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Mitglied bzw. jeder Partner ist dazu verpflichtet, Korruptionsverdacht bzw. -handlungen an den Vorstand zu melden, der diese prüft und ggf. dagegen vorgeht.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

Bischöfliche Aktion Adveniat Am Porscheplatz 7 45127 Essen	und	Bischöfliches Hilfswerk Misereor e. V. Mozartstraße 9 52064 Aachen
--	-----	--

§ 7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand haben die Antragssteller ein Recht auf Widerspruch gegenüber der Mitgliederversammlung. Der Widerspruch ist schriftlich und innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung des Ablehnungsbescheids beim Vorstand einzureichen. Auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung wird dann über den Antrag entschieden.

§ 8 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Das Kuratorium
3. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus dem/der:

- Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeister/in,
- stellvertretenden Schatzmeister/in,
- Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit sowie
- Schriftführer/in.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

12.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

12.3 Sollte sich der Posten der stellvertretenden Schatzmeisterin/des stellvertretenden Schatzmeisters nicht besetzen lassen, kann er vakant bleiben.

§ 13 Kuratorium

Der Vorstand beruft ein Kuratorium. Es hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und den Verein entsprechend seinem Zweck in allen Belangen fachlich bzw. projektspezifisch zu beraten. Die Kuratoren bleiben Kuratoren bis zur gegenteiligen Entscheidung des Vorstandes (Zweidrittelmehrheit) oder ihrem schriftlich erklärten Rücktritt. Das Kuratorium wählt mit Mehrheit einen Vorsitzenden für fünf Jahre. Der Vorsitzende beruft das Kuratorium nach Maßgabe zusammen.

§ 14 Mitgliederversammlungen

14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Telefon-, Videokonferenz oder mittels anderer Medien, oder in einer gemischten Versammlung (aus Anwesenden und Telefon-, Videokonferenz oder mittels anderer Medien) durchgeführt werden. Wie sie durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

14.2 Die Mitgliederversammlung bildet das Aufsichtsorgan des Vereins. Sie beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes

14.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder mittels E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen und die zur Abstimmung stehende Rechnungslegung sowie alle weiteren Informationen, die zur Vorbereitung vorgesehener Beschlüsse erforderlich sind, beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

14.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

Düsseldorf, 15. Oktober 2022



Prof. Dr. Ulrich Engel OP
(Vorsitzender)